

4138/AB XX.GP

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien
Wien, 10. Juli 1998

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4370/J - NR/1998, betreffend Versicherungsschutz und Gefährdungshaftung für behinderte Fahrgäste (RollstuhlfahrerInnen) im öffentlichen Personenverkehr, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 12. Mai 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. u. 2. Wann wurden welche Bestimmungen des EKHG aus 1959 novelliert?

Was ist der Grund dafür, daß die im EKHG seit 1959 bestehenden Unterschiede zwischen behinderten und nichtbehinderten Fahrgästen nach 40 Jahren noch immer nicht novelliert wurden?

Antwort:

Zur Fragestellung selbst kann festgehalten werden, daß das EKHG mehrmals adaptiert wurde, wobei diese Materie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz fällt.

Anzumerken ist aber aus Sicht des Verkehrsressorts, daß dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, die auf behinderte oder nicht behinderte Fahrgäste abstellen; im übrigen darf ich in dem Zusammenhang auch auf die Antwort zu den Fragen 7. und 8. hinweisen.

3., 4. u. 5. Aufgrund welcher Argumente ist es behinderten Fahrgästen, z.B.: RollstuhlfahrerInnen, nicht gestattet, ohne Begleitperson alle öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen?

Mit welcher Begründung werden behinderte Fahrgäste vom vollen Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie ohne Begleitperson ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen?

Sind Sie der Meinung, daß das EKHG und die Beförderungsbedingungen öffentlicher Verkehrsmittel behinderte Menschen diskriminieren?

Wenn ja: Bis wann werden welche diskriminierenden Bestimmungen aufgehoben?

Wenn nein: Wie lautet die Erklärung zur Aufrechterhaltung der Ungleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Fahrgästen?

Antwort:

Nach dem geltenden Eisenbahnrecht obliegt es den Verkehrsunternehmen, Beförderungsbedingungen zu erstellen, bei denen die baulichen und betrieblichen Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung der Verkehrsabwicklung entsprechend berücksichtigt sind. Das Erfordernis einer Begleitperson für RollstuhlfahrerInnen in geltenden Beförderungsbedingungen wurde und wird von den Verkehrsunternehmen unter Bedachtnahme auf die bestehende Haftungssituation gesehen und daher entsprechend beantragt. Aufgabe der Behörde ist sodann die Prüfung, ob diese Beförderungsbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Ich stehe selbstverständlich zielführenden Anträgen der Verkehrsunternehmen positiv gegenüber.

6. Was wurde aus dem im April 97 durch die Stadt Wien eingebrachten Antrag zur Änderung des § 52 (3) EKHG, zur Änderung der Beförderungsbedingungen?

Antwort:

Was den konkreten Fall des Antrages der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe betrifft, ist

vorauszuschicken, daß in diesem Antrag eine Neuregelung der bezughabenden Beförderungsbedingungen sowohl für die Straßenbahnen, U - Bahnen als auch Kraftfahrlinien angestrebt wird. Da für das Genehmigungsverfahren dieser Beförderungsbedingungen mehrere unterschiedliche Behörden zuständig sind und die Betriebsbedingungen bei diesen verschiedenen Verkehrsmitteln nicht in allen Punkten gleich sind, wurde vom ho. Ressort auf eine nötige Koordination - am zweckmäßigsten im Rahmen des Verkehrsverbundes Ost - Region - hingewiesen. Die bisher zum oa. Antrag aufgetretenen Fragen wurden - soweit sie die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde im BMWV betreffen - den Wiener Stadtwerken Verkehrsbetrieben mitgeteilt und um eine mit allen betroffenen Verkehrsunternehmen koordinierte Beantwortung ersucht. Das Verfahren ist noch im Gange.

7. u. 8. Bekennen Sie sich zu der im Juli 1997 beschlossenen Ergänzung des Bundes - Verfassungsgesetzes des Artikel 7, Absatz 1?

Wenn ja: Welche Gesetze Ihres Zuständigkeitsbereiches sind daher zu novellieren, um die Diskriminierung behinderter Menschen in Zukunft auszuschließen?

Aufzählung der Gesetze und der zu ändernden Bestimmungen.

Bis wann werden Sie die notwendigen Novellierungen dem Parlament vorlegen?

Antwort:

Ganz im Sinne des Grundsatzes nach der Ergänzung des Artikels 7 Absatz 1 Bundes - Verfassungsgesetz ist aktuell gerade eine vom Herrn Bundeskanzler einberufene interministerielle Arbeitsgruppe dabei, Fragen der Gleichbehandlung behinderter Menschen zu analysieren. Das Verkehrsressort hat die Federführung in der Unterarbeitsgruppe Mobilität übernommen. Ziel dieser Arbeit ist es insbesondere, die Rechtsordnung hinsichtlich auffälliger behinderungskriminierender Bestimmungen zu durchforsten und einen Katalog zu erstellen, der Bestimmungen aufzeigt, die Behinderte generell bzw. einzelne Gruppen von Behinderten untereinander unterschiedlich behandeln.

Ein erster Bericht, der neben einer Analyse auch juristische Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, soll bis Ende dieses Monats noch fertiggestellt werden.
Daraus sollen dann entsprechende Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften abgeleitet werden können.